

Ausgabe September 2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch nach der Sommerpause bleibt das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht in Bewegung. In der September-Ausgabe unseres EXPORT-Briefs haben wir deshalb wieder zahlreiche aktuelle Entwicklungen für Sie zusammengestellt.

Ein Schwerpunkt liegt diesmal auf dem Warenursprungs- und Präferenzrecht. Seit dem 01.07.2026 gelten neue Zollvergünstigungen für bestimmte Waren mit Ursprung in den USA.

Ungewöhnlich ist dabei insbesondere, dass derzeit noch keine eigenen Präferenzursprungsregeln bestehen und deshalb der nichtpräferenzielle Ursprung maßgeblich ist. Gleichzeitig nimmt das modernisierte Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko weiter Gestalt an. Mit neuen Ursprungsregeln, dem Wegfall der EUR.1 und dem Wechsel vom Ermächtigten Ausführer zum Registrierten Exporteur (REX) kommen hier grundlegende Änderungen auf Unternehmen zu.

Auch beim CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM gibt es Neues: Die EU-Kommission hat die CBAM-Standardwerte rückwirkend zum 01.01.2026 korrigiert und zugleich die Anforderungen an die Verifizierung von Emissionsdaten und die Akkreditierung von CBAM-Prüfern konkretisiert.

Darüber hinaus beschäftigen wir uns unter anderem mit den Entwicklungen im geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien sowie aktuellen Änderungen der Einfuhrbestimmungen und Zölle in wichtigen Drittstaaten.

Noch ein Hinweis: Wie immer finden Sie in Ihrem EXPORT-Brief verschiedene Kennziffern mit ergänzenden Dokumenten. Diese Unterlagen können Sie gerne kostenlos bei unserer Redaktion unter info@contradius.de anfordern.

Bitte beachten Sie auch unsere Online-Seminare zu aktuellen Themen rund um Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer. Eine Übersicht der Termine für die nächsten Monate finden Sie ab Seite 11.

Viele weitere ergänzende Unterlagen und ältere Ausgaben unseres EXPORT-Briefs finden Sie außerdem in unserer EXPORT-ZOLL-Mediathek unter www.contradius.de.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, dass Sie bald einmal wieder „Online“ zu begrüßen.

Für heute wünsche ich Ihnen alles Gute!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr
Stefan Schuchardt

Zollrecht allgemein

WTO veröffentlicht „World Tariff Profiles 2026“



Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) hat die „World Tariff Profiles 2026“ veröffentlicht (Kennziffer 26-09-01). Die jährlich erscheinende Publikation enthält einen Überblick über Zölle und nichttarifäre Handelsmaßnahmen von mehr als 150 Volkswirtschaften.

Auf der Website der [WTO](https://www.wto.org) finden Sie auch Tabellen zu den durchschnittlichen Zollsätzen der WTO-Mitglieder. Dargestellt werden sowohl die im Rahmen der WTO vereinbarten Höchstzollsätze (gebundene Zölle) als auch die tatsächlich angewandten Zollsätze. Die Angaben werden für den gesamten Warenhandel sowie getrennt nach landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgewiesen. Die „World Tariff Profiles 2026“ enthalten außerdem Statistiken zu nichttarifären Handelsmaßnahmen. Erfasst werden Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen der einzelnen Volkswirtschaften. Die Angaben sind ebenfalls nach Produktgruppen gegliedert.

EU-Zolldatenmodell 7.0.11 aktualisiert

Die EU-Kommission hat am 27. August 2026 eine neue Version des European Customs Data Model veröffentlicht. EUCDM 7.0.11 harmonisiert die Datenanforderungen für europäische Zollsysteme wie NCTS, AES, ICS, Customs Decisions System und nationale Zollabfertigungssysteme. Die aktuelle Version integriert insbesondere die geänderten Rechtsvorgaben für den temporären Zoll auf Distanzverkäufe von eingeführten Waren in Sendungen bis 150 Euro. Zudem wurden kleinere Abweichungen zu den veröffentlichten Rechtsakten korrigiert und die Darstellung von Datenanforderungen verbessert. Das Modell enthält unter anderem Datensätze für Zollanmeldungen, Mitteilungen, Statusnachweise, EORI-Daten, Überwachungsdaten und Bewilligungsanträge.

Für Ihr Unternehmen ist EUCDM zwar kein unmittelbar eigenständiger Rechtsakt, bildet aber die technische Übersetzung der gesetzlichen Datenanforderungen ab und ist deshalb für Softwareanbieter, Zoll-IT und größere Anmelder relevant.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Das Ausfuhrverfahren ATLAS“

Nächste Termine: 15.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „EUCDM 7.0.1 is here: What's new in the updated European Customs Data Model“, veröffentlicht am 27.08.2026. https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/eucdm-701-here-whats-new-updated-european-customs-data-model-2026-08-27_en

Warenursprung und Präferenzen

Neue Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in den USA

Mit der Verordnung (EU) 2026/1455 werden seit dem 01.07.2026 die Einfuhrzölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten reduziert bzw. ausgesetzt und neue Zollkontingente eröffnet. Die Verordnung setzt die im August 2025 zwischen der Europäischen Kommission und den USA getroffene Grundsatzvereinbarung („Turnberry-Deal“) für Einfuhren in die Europäische Union um. Die Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2029. Anders als bei klassischen Freihandels- bzw. Präferenzabkommen liegen der Zollbegünstigung derzeit keine eigenständigen präferenziellen Ursprungsregeln zugrunde.

Zollfreiheit und Zollkontingente für bestimmte US-Waren: Für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Waren mit US-Ursprung gilt Zollfreiheit. Bei bestimmten Agrarwaren des Anhangs II wird der Wertzoll grundsätzlich auf 0 % reduziert. Liegt der Einfuhrpreis unterhalb der Einfuhrpreisregelung, kann jedoch weiterhin ein spezifischer Zoll entstehen. Für die in Anhang III aufgeführten Waren werden Zollkontingente eröffnet. Die Kontingentsmengen gelten als Jahreskontingente mit Beginn zum 01.07.2026 und werden nach dem bestehenden Verfahren zur Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

Die Höhe der Einfuhrzölle in die EU ist unter EZT-Online recherchierbar:

Historie	-	US	142	Zollpräferenz	0%	01.07.2026	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten Präferenzpapier
----------	---	----	-----	---------------	----	------------	---	---	--

Nichtpräferenzieller Ursprung entscheidet über die Zollbegünstigung: Eine Besonderheit der neuen Regelung besteht darin, dass der Ursprung der Waren bis zum Erlass eigener Präferenzursprungsregeln nach den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung bestimmt wird. Grundlage sind damit die Regelungen des Unionszollkodex zum nichtpräferenziellen Ursprung. Für die Inanspruchnahme der Zollbegünstigung müssen Sie als Anmelder nachweisen können, dass die betreffende Ware ihren handelspolitischen (nichtpräferenziellen) Ursprung in den USA hat.

Freie Nachweisführung für den US-Ursprung: Für den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs ist kein standardisierter Ursprungsnachweis in Form einer bestimmten Bescheinigung oder Erklärung vorgeschrieben. Es gilt der Grundsatz der freien Nachweisführung. Letztendlich müssen Sie als Anmelder über ausreichende Unterlagen verfügen, mit denen der US-Ursprung der Ware belegt werden kann. Empfehlenswert ist ein „Certificate of Origin“.

Direktbeförderung in die EU zusätzlich nachweisen: Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass die Waren direkt aus dem Ursprungsland USA in die Europäische Union befördert wurden. Werden andere Länder durchquert, müssen die Waren dort unter zollamtlicher Überwachung verblieben sein oder dürfen keine Veränderungen erfahren haben. Als Nachweise kommen unter anderem Konnossemente, Luftfrachtbriefe, Kauf- und Beförderungsverträge oder Packlisten in Betracht. Eine zollamtliche Überwachung bzw. Nichtveränderung kann beispielsweise durch Zollpapiere der jeweiligen Drittländer oder Nichtmanipulationsbescheinigungen belegt werden.

Beantragung der Zollbegünstigung in ATLAS: Die ermäßigten Zollsätze können im IT-Verfahren ATLAS trotz Anwendung der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln wie bei einer herkömmlichen Abfertigung zu Präferenzbedingungen beantragt werden. Hierzu ist ein mit der Ziffer „3“ beginnender Präferenzcode unter Angabe des Präferenzursprungslandes „US“ zu verwenden. Für den

Ursprungsnachweis wurde die TARIC-Unterlagencodierung „U190“ eingeführt. Diese ist zwingend als Voraussetzung für die Präferenzgewährung anzumelden. Zusätzlich ist für den Nachweis der Direktbeförderung die nationale Unterlagencodierung „7HHF“ anzugeben.

Regelungen werden in „WuP Online“ aufgenommen: Die neuen Regelungen sind in der Auskunftsdatenbank „WuP-Online“ der deutschen Zollverwaltung unter dem ISO-Alpha-2-Code „US“ abrufbar.

Länderinformation USA/Vereinigte Staaten von Amerika zum Stichtag 01.08.2026

PRÄFERENZREGELUNG

- Verordnung (EU) 2026/1455 vom 25.06.2026 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

ART DER REGELUNG

- **Ursprungspräferenz**

Da mit den USA kein klassisches Präferenzabkommen vorliegt, gibt es keine Verarbeitungsliste im üblichen Sinne. Stattdessen wird auf die anzuwendenden Vorschriften zum nichtpräferenziellen Ursprung verwiesen.

Zollbegünstigungen können wieder ausgesetzt werden: Die Europäische Kommission kann die Zollpräferenzen mit einem Durchführungsrechtsakt aussetzen, wenn die USA die gemeinsame Erklärung nicht umsetzen oder untergraben. Eine Aussetzung ist ebenfalls möglich, wenn einem Wirtschaftszweig der Europäischen Union durch die Einfuhr zollbegünstigter US-Waren ein ernsthafter Schaden droht.

Seminarempfehlung: Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen 2026

Nächste Termine: 28.09.2026 | 04.11.2026 | 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Neues Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko

Die Europäische Union und Mexiko haben im Mai 2026 ein Modernisiertes Gesamtabkommen (Modernised Global Agreement – MGA) sowie ein Interims-Handelsabkommen (Interim Trade Agreement – ITA) unterzeichnet. Das Europäische Parlament stimmte beiden Abkommen am 08.07.2026 zu. Die Europäische Kommission veröffentlichte das MGA am 31.07.2026 im Amtsblatt (EU) L/2026/1509 (Kennziffer 26-09-02) und das ITA am gleichen Tag im Amtsblatt (EU) L/2026/1528 (Kennziffer 26-09-03).

Das MGA soll später das bisherige Abkommen zwischen der EU und Mexiko aus dem Jahr 2000 ablösen. Hierfür ist auf EU-Seite jedoch die Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren erforderlich. Das ITA beschränkt sich dagegen auf die Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, und soll deshalb die neuen Handelsregelungen vorzeitig zur Anwendung bringen. Seine Geltungsdauer endet mit dem Inkrafttreten des MGA.

Das Datum des Inkrafttretens des MGA steht noch nicht fest. Auch die Ratifizierung des ITA durch Mexiko ist noch nicht abgeschlossen, jedoch soll das ITA im November 2026 in Kraft treten.

Das modernisierte Abkommen sieht den Abbau von Zöllen und anderen Handelsbarrieren für zahlreiche Industrie- und Agrarwaren vor. Bei Agrarerzeugnissen werden unter anderem Geflügel, Schweinefleisch, Käse und Butter genannt. Darüber hinaus sollen EU-Unternehmen einen einfacheren Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in Mexiko erhalten. Weitere Regelungen betreffen den Schutz geistigen Eigentums und den digitalen Handel.

Erleichterte präferenzielle Ursprungsregeln: Für Waren des Kapitels 84 kann der präferenzielle Ursprung beispielsweise alternativ über einen Positionswechsel oder eine Wertschöpfungsregel – meist eine 50 %-Regel – erreicht werden. Unternehmen, deren Waren die bisherigen Ursprungsregeln nicht erfüllen, können damit nach den neuen Regelungen möglicherweise die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllen.

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 entfällt: Mit den neuen Regelungen wird die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als Präferenznachweis abgeschafft. Künftig dient die Ursprungserklärung auf der Rechnung als Präferenznachweis. Bei einem Warenwert von mehr als 6.000 Euro muss diese von einem Registrierten Exporteur (REX) ausgestellt werden.

REX ersetzt den Ermächtigten Ausführer: Gleichzeitig wird die bisherige Bewilligung als Ermächtigter Ausführer (EA) durch die Registrierung als Registrierter Exporteur (REX) ersetzt. Während für die Bewilligung als EA eine Arbeits- und Organisationsanweisung sowie eine Prüfung durch das zuständige Hauptzollamt vorgesehen sind, entfallen diese Anforderungen bei der REX-Registrierung.

Empfehlung: Falls Ihr Unternehmen Waren nach Mexiko exportiert und Sie noch nicht als Registrierter Exporteur registriert sind, sollten Sie die Registrierung beim Zoll vor Inkrafttreten der neuen Regelungen vornehmen, damit die erforderliche REX-Nummer rechtzeitig zur Verfügung steht.

Seminarempfehlung: Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen 2026

Nächste Termine: 28.09.2026 | 04.11.2026 | 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

EU-Indien: Freihandelsabkommen und digitaler Handel

GTAI hat am 24. August 2026 den Stand des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien zusammengefasst und zugleich die Regelungen zum digitalen Handel näher eingeordnet. Das Abkommen ist noch anwendbar, soll aber später den Marktzugang in für europäische Unternehmen in Indien deutlich verbessern. Nach den vorliegenden Analysen werden EU-Exporte nach Indien voraussichtlich stärker wachsen als indische Exporte in die EU, weil Indien sein höheres Ausgangszollniveau stärker abbauen muss. Aus unserer Beratungspraxis können wir bestätigen, dass Indien aktuell ein hoch verzollter und regulatorisch äußerst anspruchsvoller Markt ist.

Der Entwurf des Abkommens enthält neben Warenhandel auch umfangreiche Kapitel zu Dienstleistungen und digitalem Handel. Ziel des Digitalkapitels ist, elektronische Verträge, Online-Geschäfte und grenzüberschreitende digitale Dienstleistungen zu erleichtern und ungerechtfertigte digitale Handelshemmnisse zu begrenzen. Gleichzeitig behalten beide Seiten das Recht, legitime Regulierungsziele etwa im Datenschutz oder Verbraucherschutz zu verfolgen.

Empfehlung: Ermitteln Sie Ihre wichtigsten Indien-Warennummern und aktuellen Zollsätze, markieren Sie potenzielle Präferenzvorteile und prüfen Sie parallel digitale Leistungsmodelle. Sobald die endgültigen Ursprungsregeln veröffentlicht sind, sollten Stücklisten und Lieferantennachweise

frühzeitig vorbereitet werden. Präferenzkalkulationen oder verbindliche Kundenzusagen sollten aber erst auf Basis der endgültigen Ursprungsregeln erfolgen.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Warenursprung und Präferenzen“

Nächste Termine: 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Indien und EU setzen auf Freihandel“, veröffentlicht am 24.08.2026; GTAI, „Freihandelsabkommen EU-Indien: Bestimmungen zum digitalen Handel“, im aktuellen Dossier am 24.08.2026 hervorgehoben. <https://www.gtai.de/de/trade/indien/wirtschaftsumfeld/eu-indien-fha-1986102>

Einfuhrverfahren

CBAM-Standardwerte rückwirkend ab 01.01.2026 geändert

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1740 die Anhänge I und IV der DVO (EU) 2025/2621 neu gefasst (Kennziffer 26-09-04). Damit werden verschiedene CBAM-Standardwerte für eingeführte Waren sowie für Vorläuferstoffe unbekannter Herkunft korrigiert. Die Verordnung wurde am 31.07.2026 veröffentlicht und ist am 03.08.2026 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2026 und damit für das gesamte erste Jahr der definitiven CBAM-Regelphase.

Für zahlreiche Waren wurde die Zuordnung zu den jeweiligen Produktionswegen geändert. Bei einzelnen Waren wird zudem die Zuordnung durch TARIC-Codes genauer bestimmt. Ergänzend hat die Kommission die Standardwerte unter anderem für Stahl, Eisenerz und Aluminiumwaren korrigiert und ergänzt.

Die bisher veröffentlichten festen Aufschläge für die Jahre 2026 bis 2028 entfallen mit Rückwirkung zum 01.01.2026. Die neuen Standardwerte können Sie unter Kennziffer 26-09-04 kostenlos bei unserer Redaktion unter info@contradius.de anfordern). Künftig erfolgt die Berechnung unmittelbar im CBAM-Register, um Abweichungen durch Rundungen zu vermeiden. Für Zement, Eisen und Stahl, Aluminium sowie Wasserstoff steigen die Aufschläge schrittweise von 10 % im Jahr 2026 auf 30 % ab 2028. Für Düngemittel bleibt der Aufschlag bei 1 %.

Anforderungen an CBAM-Prüfer und Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstellen

Die Europäische Kommission hat am 24.08.2026 neue Leitlinien zur Verifizierung und Akkreditierung im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems CBAM veröffentlicht (Kennziffer 26-09-05). Die Vorgaben betreffen die seit dem 01.01.2026 geltende endgültige CBAM-Phase und konkretisieren insbesondere die Anforderungen an Prüfer sowie die Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstellen.

Im Mittelpunkt stehen Prüfer, die Emissionsberichte von Anlagen außerhalb der Europäischen Union kontrollieren. Die Leitlinien erläutern die Anforderungen an die Verifizierung der Emissionsdaten und beschreiben die Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstellen bei der Akkreditierung und Überwachung der Prüfer. Akkreditierte Prüfer können frühestens ab dem 01.09.2026 Zugang zum

CBAM-Register erhalten. Voraussetzung ist zunächst eine Akkreditierung durch die zuständige nationale Akkreditierungsstelle. Anschließend muss der Prüfer den Zugang zum CBAM-Register beantragen. Die zuständige nationale Behörde prüft, ob eine gültige Akkreditierung vorliegt.

CBAM-Prüfer müssen sich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt ihrer Akkreditierung im CBAM-Register anmelden. Ab Januar 2027 sollen akkreditierte Prüfer ihre Verifizierungsberichte unmittelbar im CBAM-Register erstellen. Importeure können die verifizierten tatsächlichen Emissionsdaten anschließend für ihre CBAM-Erklärungen verwenden.

Vorschriften anderer Länder

USA erheben 50-Prozent-Zusatzzölle auf bestimmte kanadische Waren seit 22.08.2026

Seit dem 22. August 2026 erheben die USA auf bestimmte Waren mit kanadischem Ursprung zusätzliche Zölle von 50 Prozent auf Grundlage von Section 338 des Tariff Act of 1930. Erfasst sind nur die in den jeweiligen Anhängen gelisteten Waren, darunter bestimmte Milchprodukte, alkoholische Getränke und weitere Erzeugnisse. Entscheidend ist der produktspezifische HTSUS-Code (also die „US-Zolltarifnummer“); für die Maßnahme sind eigene Chapter-99-Positionen zu verwenden. Von den hohen US-Zusatzzöllen (Section 338) können sogar Produkte betroffen sein, die unter das sog. „USMCA“ fallen. Das USMCA (*United States–Mexico–Canada Agreement*) ist ein Freihandelsabkommen zwischen den USA, Mexiko und Kanada, das am 1. Juli 2020 in Kraft trat und den Vorgänger NAFTA ablöste.

Ausgenommen sind dagegen unter anderem Waren, die bereits Section-232-Zusatzzöllen unterliegen, sowie bestimmte zivile Luftfahrzeuge, Energie, Kali, Fisch und kritische Mineralien. Die Section-338-Zölle kommen zusätzlich zu bestehenden MFN-, Antidumping- und anderen Abgaben zur Anwendung. Für Unternehmen mit nordamerikanischen Produktionsketten ist damit die Ursprungsermittlung erneut zentral. **Das bedeutet für Sie: Ein Versand aus Kanada kann bei kanadischem Ursprung eine erhebliche zusätzliche Zollbelastung in den USA auslösen.** USMCA-Präferenz schützt nicht automatisch vor Section 338.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Waren aus Kanada“, veröffentlicht am 24.08.2026; Primärquelle: US-Proklamationen und CBP-Leitfaden.
<https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-waren-kanada-1865032>

Kanada reagiert ab 08.09.2026 mit Gegenzöllen von 15 bis 50 Prozent

Kanada hat am 28. August 2026 neue Gegenmaßnahmen gegen die US-Zölle konkretisiert. Ab dem 8. September 2026 werden zahlreiche Waren mit Ursprung in den USA bei der Einfuhr nach Kanada mit Zusatzzöllen von 15, 25 oder sogar 50 Prozent belastet. Betroffen sind unter anderem Milchprodukte, Haushaltsgeräte, Elektronik, Möbel und Bekleidung.

Für bereits mit kanadischen Zusatzzöllen belegte Stahl- und Aluminiumwaren steigt der Satz auf 50 Prozent. Die bestehenden 25-Prozent-Zusatzzölle auf US-Kraftfahrzeuge bleiben daneben bestehen. Auch Kanada stellt dabei auf den Ursprung und nicht lediglich auf das Versandland ab. Die Zusatzzölle können zudem zu anderen kanadischen Abgaben hinzutreten. Für bestimmte Warengruppen bestehen Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten; bei Stahlkontingenten ist eine entsprechende Einfuhrgenehmigung erforderlich.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie US-Ursprungswaren in kanadischen Lieferketten, prüfen Sie die veröffentlichten Surtax-Listen und bewerten Sie, ob alternative Beschaffungsquellen oder Lieferwege wirtschaftlich sinnvoll sind. Preis- und Zollmehrkostenklauseln sollten aktualisiert werden.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Incoterms 2020“

Nächste Termine: 16.09.2026 und 27.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Kanada reagiert auf US-Zölle mit Gegenmaßnahmen“, veröffentlicht am 28.08.2026; Primärquelle: kanadische Regierungsmitteilung vom 25.08.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/kanada/zoll/kanada-gegenmassnahmen-us-zoelle-1865038>

Elektronische Zollwertanmeldung in Mexiko seit 01.08.2026

Seit dem 01.08.2026 ist die Zollwertanmeldung „Manifestación de Valor“ (MVE) in Mexiko elektronisch einzureichen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Angaben zum Zollwert mit den zugrunde liegenden Verträgen und/oder anderen Dokumenten abgeglichen. Damit soll insbesondere eine Unterfakturierung bei der Einfuhranmeldung verhindert werden.

Für die Abgabe der MVE ist grundsätzlich der mexikanische Importeur verantwortlich. Dieser haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Infolge der neuen Anforderungen verlangen mexikanische Importeure derzeit teilweise zusätzliche Unterlagen von ihren ausländischen Lieferanten, um die Angaben zum Zollwert nachweisen zu können.

Zu den angeforderten Nachweisen können neben der Rechnung insbesondere Bestellungen, Zahlungs- und Transportnachweise sowie Verträge gehören, soweit diese für die konkrete Transaktion und die Ermittlung des Zollwerts relevant sind. **Damit können Sie als deutscher Ausführer unmittelbar von den neuen mexikanischen Vorgaben betroffen sein. Im Regelfall sind Bestellung, Auftragsbestätigung, Rechnung, vereinbarte Incoterms®-Klauseln, Zahlungsbedingungen und gegebenenfalls ein bestehender Rahmenvertrag als Unterlagen ausreichend.**

Nach Angaben der Auslandshandelskammer (AHK) in Mexiko besteht keine allgemeine Verpflichtung, für jede einzelne Lieferung einen gesonderten umfassenden „signed commercial agreement“ abzuschließen. Sollten Sie von Ihren mexikanischen Geschäftspartnern zur Unterzeichnung eines zusätzlichen Vertrags aufgefordert werden, empfehlen wir juristische Beratung.

Brasilien verlängert Zollsensungen für Kapitalgüter und IT-Produkte

Brasilien gewährt auch 2026 im Rahmen des sogenannten „Ex-Tarifário“ Zollsensungen für zahlreiche Industriegüter und IT-Produkte. Betroffen sind insbesondere Waren aus den Kapiteln 84, 85 und 90 des brasilianischen Zolltarifs. Die brasilianische Außenhandelskammer CAMEX hat die Regelung mit den Resolutionen GECEX 780 und 792 für Kapitalgüter sowie 781 und 793 für IT-Produkte bis 2027 verlängert.

Hintergrund: Das „Ex-Tarifário“ ermöglicht Zollsensungen für Kapitalgüter und IT-Produkte, die in Brasilien nicht oder nicht konkurrenzfähig hergestellt werden können. Die begünstigten Waren werden im brasilianischen Zolltarif als „Ex-Tarifários“ bei der jeweiligen Unterposition ausgewiesen. Für zahlreiche dieser Waren ist der Einfuhrzoll derzeit auf 0 % reduziert. Anträge auf Zollsensungen müssen von brasilianischen Unternehmen oder Verbänden elektronisch beim Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel (MDIC) über das Informationssystem SEI gestellt werden. Mit der Resolution GECEX 512 vom 16.08.2023 wurden die Voraussetzungen eingeschränkt. Für gebrauchte Waren und Konsumgüter werden keine Zollsensungen mehr gewährt.

Weitere Zollerleichterungen seit Juli 2026: Mit den Resolutionen GECEX 932 und 933 vom 02.07.2026 wurden weitere Zollerleichterungen für Industriegüter und IT-Produkte beschlossen. Die Resolutionen wurden am 03.07.2026 im brasilianischen Amtsblatt veröffentlicht und traten sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einfuhrzölle können faktisch auf 0% reduziert werden: Damit wurde der Einfuhrzoll für zahlreiche Waren faktisch auf 0 % reduziert, während die „normalen“ Zollsätze durchaus auch 14 % bzw. 16 % betragen können. Auch die Präferenzzollsätze bei Anwendung des Mercosur-Abkommens sind aktuell noch höher als die „Ex-Tarifário“ Sätze.

Praxistipp: Damit kann es für Ihre brasilianischen Kunden sinnvoller sein, die reduzierten Zollsätze des „Ex-Tarifário“ anstelle der Präferenzzölle im Rahmen des Mercosur zu nutzen.

Seminarempfehlung: „Warenursprung und Präferenzen“

Nächste Termine: 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Großbritannien will Zollfreigrenze für Kleinsendungen bis Oktober 2028 abschaffen

Die britische Regierung plant, die derzeit geltende Zollfreigrenze für Kleinsendungen mit einem Warenwert von bis zu 135 GBP abzuschaffen. Bislang können entsprechende Sendungen zollfrei nach Großbritannien eingeführt werden.

Die Einzelheiten der künftigen Zollabwicklung für Kleinsendungen sind noch offen. Die konkreten Anforderungen sollen durch die britischen Behörden veröffentlicht werden. Die Abschaffung der bisherigen Zollfreigrenze soll spätestens ab Oktober 2028 gelten.

Die britische Regierung begründet die geplante Abschaffung unter anderem mit der Zunahme des Onlinehandels und Wettbewerbsnachteilen für britische Anbieter durch die zollfreie Einfuhr von Kleinsendungen. Daneben werden Aspekte des Verbraucherschutzes genannt, insbesondere die Einfuhr von Waren, die britische Produktstandards nicht erfüllen.

Die Neuregelung betrifft britische Unternehmen, die Kleinsendungen importieren, sowie außerhalb Großbritanniens ansässige Verkäufer und E-Commerce-Anbieter und Online-Marktplätze. Deutsche

Unternehmen müssen sich nach Einführung der neuen Regelungen auf zusätzliche Zollanforderungen sowie neue Vorgaben hinsichtlich Daten und Compliance einstellen.

Großbritannien leitet Untersuchung PET-Schutzmaßnahmen ein

Die britische Trade Remedies Authority hat eine Schutzmaßnahmenuntersuchung zu Polyethylenterephthalat (PET) eingeleitet. GTAI berichtete am 18. August 2026. Betroffen sind PET-Harze aus Neuware oder Recyclingmaterial mit einer Viskositätszahl von mindestens 74 ml/g unter den britischen Warennummern 3907 61 00 und 3907 69 00. Geprüft wird, ob stark gestiegene Einfuhren eine ernsthafte wirtschaftliche Schädigung britischer Hersteller verursachen.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2025. Vorläufige Ergebnisse werden für Februar 2027 erwartet; das Verfahren soll bis Juni 2027 abgeschlossen sein. Wird eine Schutzmaßnahme eingeführt, könnte sie grundsätzlich gegenüber Einfuhren aus allen Drittländern gelten und in Form zusätzlicher Zölle ausgestaltet werden.

Neues Assoziierungsabkommen mit Andorra und San Marino

Der Rat der Europäischen Union hat am 16.07.2026 die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU sowie Andorra und San Marino genehmigt. Das Abkommen umfasst mehrere Politikbereiche und sieht insbesondere eine schrittweise Einbindung beider Länder in den erweiterten EU-Binnenmarkt vor.

Schrittweise Einbindung in den EU-Binnenmarkt: Andorra und San Marino verpflichten sich im Rahmen des Abkommens zur Anwendung wesentlicher EU-Regelungen und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Ziel ist die schrittweise Integration beider Staaten in einen erweiterten, homogenen EU-Binnenmarkt.

Zustimmung des Europäischen Parlaments steht noch aus: Nach der Unterzeichnung muss das Europäische Parlament dem Abkommen noch zustimmen. Erst im Anschluss kann das Assoziierungsabkommen endgültig in Kraft treten.

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50
Telefax: 0561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Vellmar, 01.09.2026

Seminartermine 2026/ 2027

Online-Seminare im September 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.09.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
02.09.2026	Herr Schuchardt	Einführung in die Exportkontrolle	09.00 bis 17.00 Uhr
03.09.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolllarif	09.00 bis 12.30 Uhr
07.09.2026	Herr Schuchardt	Praxiswissen für Zollbeauftragte - Orga Zoll	09.00 bis 17.00 Uhr
09.09.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer International	09.00 bis 17.00 Uhr
10.09.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
14.09.2026	Herr Schuchardt	Zollkompakt für Einkäufer	09.00 bis 16.00 Uhr
15.09.2026	Herr Schuchardt	Das Ausfuhrverfahren ATLAS	09.00 bis 16.00 Uhr
16.09.2026	Herr Schuchardt	Die Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr
17.09.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr
22.09.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr

Online-Seminare im Oktober 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.10.2026	Herr Schuchardt	Gelangensbestätigung	09.00 bis 12.30 Uhr
02.10.2026	Herr Schuchardt	Abwicklung von Rückwaren	09.00 bis 12.30 Uhr
08.10.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im November 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
03.11.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer International	09.00 bis 17.00 Uhr
04.11.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
06.11.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
12.11.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr
17.11.2026	Herr Schuchardt	Zollanmeldung mit IAA Plus	09.00 bis 16.00 Uhr
18.11.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
19.11.2026	Herr Schuchardt	Dual-Use und Genehmigungscodierungen	09.00 bis 12.30 Uhr
24.11.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr
25.11.2026	Herr Schuchardt	Einführung in die Exportkontrolle	09.00 bis 17.00 Uhr
26.11.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolllarif	09.00 bis 12.30 Uhr
27.11.2026	Herr Schuchardt	Die Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr

Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027

Buchen Sie schon heute unsere Termine zu den Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027. Die Termine finden Sie auf der Folgeseite.

Online-Seminare im Dezember 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.12.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
02.12.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
03.12.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer bei Reihen- und Dreiecksgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
07.12.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Jetzt verfügbar – Termine zu den Zolländerungen 2027

Termine zu den Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2026/ 2026

Zolländerungen halbtags Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
07.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
08.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
14.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
15.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
20.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
21.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
22.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
27.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
28.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
02.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
03.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
09.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
12.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
24.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr

Zolländerungen ganztags Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
05.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
19.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
25.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
15.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr